H. Ref.
123h/

H. ref. 123 h

Dahlenkamp

<36631990220012 S

<36631990220012

E Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
die äußere Einrichtung
der
Lutherischen
Religions-Gesellschaft
in der
Grafschaft Mark.

Gedruckt bey Heinr. Blothe und Comp. 1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Da in dem Provinzial-Gesetzbuche für die Grafschaft Mark über die besonderen Rechte, Statuten und Observanzen eines jeden Orts und einer jeden privilegirten Gesellschaft entschieden werden soll: so war es nöthig unsern Gesetzgebern auch die Einrichtung unsers Ministeriums anzuzeigen. Es wurde deswegen ein auf unsre Kirchenordnung von 1687, auf neuere entweder allgemeine oder für unser Ministerium gegebene Gesetze, auf die Observanz in unsern Gemeinen, und auf Synodal-Beschlüsse gegründeter Aufsatz, verfertigt, der Hochlöblichen Regierung zugesandt, und unsrer Synode vorgelegt. Viele verlangten Abschriften davon, um diesen Aufsatz prüfen und beurtheilen zu können. Um dieses Verlangen geschwinder und wohlfeiler zu er-

füllen, ist dieser Aufsatz abgedruckt worden. Jede gründliche und sanfte Erinnerung wird meinen Mitarbeitern und mir willkommen seyn, und unserm Ministerio nützlich werden.

Hagen den 16ten Jul. 1798.

Joh. Friedr. Dahlenkamp,
Prediger in Hagen, und der Lutherischen Kirchen und Schulen in der Grafschaft Mark jetziger General-Inspector.

Ein-

Einleitung.

Einleitung.

Unsers Jahrhunderts und Friedrich Wilhelms II. schönes Denkmal, das allgemeine Land-Recht für die Preußischen Staaten, ist jetzt vollendet.

Die Provinzen, aus denen diese bestehen, sind zum Theil durch Erbfolge und mit den Bewohnern errichtete Verträge an die Preußische Monarchie gekommen.

Sie hatten, als das geschah, ihre eigene Verfassung und besonderen Gewohnheits-Rechte, die ihnen damals feierlich gesichert wurden.

Dies

Dies war der Fall mit der Grafschaft Mark, als sie beym Erlöschen des Clevischen Mannsstamms an das jetzige Haus Brandenburg kam.

Die Regierung hat ihre Zusage gehalten. Sie war dazu verbunden, weil sie es versprochen hatte; weil vieler Einzelnen Wohl darauf beruhete; und weil sie jeden Schein der Willkür aus ihrer Verwaltung entfernen wollte.

Auf Befehl des Monarchen sollen die bisherigen Provinzial-Gesetze durchgesehn, geprüft, und, was nöthig und nützlich darunter ist, beybehalten werden. Ein Staat, der nach diesem Grundsatze handelt, ist groß; seine Bürger sind wahrhaft frey.

Der Bewohner der Grafschaft Mark darf sich die weisesten Provinzial-Gesetze versprechen. Ein Gerichtshof, den man mit Recht für einen der ehrwürdigsten in Deutschland hält, der des Landes Verhältnisse und Bedürfnisse aufs genaueste kennet, hat seit langer Zeit die besonderen Gewohnheitsrechte sorgfältig und parteilos aufsuchen laßen, und wird über dieselben entscheiden.

Wich-

Wichtig ist der jetzige Zeitpunkt für die Gegenwart und Zukunft; für das Ganze der Grafschaft Mark, und für einzelne Gesellschaften und Stände in derselben. Was jetzt abgeschafft wird, ist auf immer aufgehoben; was jetzt angeordnet wird, bleibt für Jahrhunderte Gesetz.

Jedem Unterthan der Preußischen Monarchie, der sein Vaterland liebt, ist durch das allgemeine Landrecht die, oft in Freystaaten versagte, Erlaubniß ertheilt, über Einrichtungen und Gesetze bescheidene Vorschläge und Bitten an die Gesetzgebung gelangen zu laßen.

Der erhabenen Clev-Märkischen Regierung, der das große Werk der Provinzial-Gesetzgebung für die Grafschaft Mark anvertrauet ist, können zuverläßige und gutgemeinte Nachrichten und Wünsche über eine und andere besondere Verhältnisse der Grafschaft Mark nicht unangenehm seyn. Sie wird es vielleicht gern sehen, wenn einzelne Gesellschaften, Oerter, u. s. w. so vollständig, wie möglich, ihre bisherige Verfassung darlegen.

Diese Betrachtungen haben das Evang. Lutherische Ministerium der Grafschaft Mark bewogen, es

eini-

einigen seiner Mitglieder aufzutragen, aus sichern Quellen seine, und der Gemeinen, bey denen es angestellt ist, bisherige Verfassung aufzusuchen und darzustellen.

Diese Quellen sind allgemein bekannte öffentliche Verträge, Kirchenordnung und bisherige Observanz, nebst den nähern Bestimmungen, die jene vor und nach von der Regierung erhalten haben.

Das Ministerium ist sich, indem es seine bisherige Verfassung offen legt, der reinsten Absichten bewußt. Es sucht bey diesem Schritte nichts für sich. Es heget das volleste Zutrauen zu der verehrungswürdigen Clev-Märkischen Regierung bey der vorseyenden Provinzial-Gesetzgebung. Es ist überzeugt, daß dasjenige, was in der bisherigen Verfassung der Evangelischen Gemeinen der Grafschaft Mark sich seit lange als gut bewährt hat, bleiben, und was darin einer Abänderung etwa bedürfen möchte, durch etwas besseres werde ersetzt werden.

Es bittet dringend und ehrfurchtsvoll bey der Provinzial-Gesetzgebung auf der Menschheit und der Staaten hohes Bedürfniß — Religiosität und

Sitt-

Sittlichkeit — überall Rücksicht zu nehmen, und der äußeren kirchlichen Verfassung in der Grafschaft Mark eine solche Einrichtung für die Zukunft zu erhalten oder zu geben, die große, weise, gute Menschen zur Erreichung jenes erhabenen Ziels am angemessensten halten werden.

I.

Entstehung der Evang. Luther. Gemeinen in der Grafschaft Mark und ihrer Verfassung.

Entstehung der Evang. Luth. Gemeinen in der Grafschaft Mark und ihrer Verfassung.

Der Bekehrungseifer einzelner christlichen Missionarien im Zeitraum vor Carl dem Großen war bey den heidnischen Sachsen, zu denen die damaligen Bewohner der jetzigen Grafschaft Mark gehörten, von wenigem Erfolge.

Religion und Staatsverfassung der Sachsen — beide waren innigst verbunden und die eine um der andern willen dem Volke theuer — mußten vorher gesprengt werden, wenn das Christenthum Eingang finden sollte.

Den

Den Waffen jenes glücklichen Eroberers gelang nach dreißigjährigen Kampfe beides. Darauf ward durch seine, Roms und des erzbischöflichen Stuhls zu Kölln vereinigete Bemühungen was damals für Christenthum gehalten wurde, öffentliche, herrschende, einzige Landesreligion.

Es wurden hin und wieder auf den hiesigen Haupthöfen Kirchen und Kapellen erbauet und begabt. Jede der ersteren erhielt ihren Sprengel. Es kam zu den beiden noch vorhandenen, aus dem ältesten Deutschland stammenden, Eintheilungen des Landes in Marken und Bauerschaften die neue kirchliche Eintheilung in Kirchspiele. Die Christenheit der Grafschaft Mark vor der Reformation ward zur Diöcese des Köllnischen Erzbischofs geschlagen; stand in geistlichen Sachen unter dem Consistorium desselben, so wie die geistlichen Personen unter dessen General-Vicarius, der durch Dechanten, die wieder unter diesem stunden, wirkte.

Den Edlen und Freyen des Mittelalters in der Grafschaft Mark ward bald eine Religion lieb, die ihren jüngeren Söhnen und Töchtern durch kirchliche Würden und Pfründen Ehre und sichere Versorgung verschaffte.

Doch

Doch fehlte es auch nicht an Stoff zu fast immerwährenden Händeln zwischen dem erzbischöflichen Stuhle und den ehemaligen Grafen- und Dynasten Häusern in der Grafschaft Mark. Während diese auf jenes Kosten groß wurden, donnerte er meist vergebens gegen die Zugreifenden mit dem Kirchen-Banne.

Dadurch, und durch den in der Grafschaft Mark früh erwachten Geist der Indüstrie und des Handels und durch das ärgerliche Leben der Geistlichkeit ward es verhindert, daß stupider Aberglaube nicht, wie anderswo, Wurzel schlug. Wenige Bettelorden erhielten Klöster. Die Clevischen Herzoge waren nicht alle bigott. Sie ließen sichs gern gefallen als um die Zeit des Costnitzer Conciliums, ein Pabst, der dem Köllnischen Erzbischof wehe thun wollte, ihnen einen Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit desselben in den Clevischen Landen übertrug.

Das Volk der Grafschft Mark war, als Luther die Reformation begann, dazu reif. Seine Ideen wurden durch seine Schriften, durch hiesige von Adel, die in Wittenberg seine Hausgenossen gewesen waren, durch Handelsverkehr mit Obersachsen, durch Volkslieder und durch, der Religion wegen, aus den Nieder-

der-

derlanden Vertriebene, die man willkommner und herzlicher, als jetzo Auswanderer, annahm, früh, schnell, und allgemein in der Grafschaft Mark verbreitet, und fanden dergestalt Beyfall, daß im sechszehnten Jahrhundert, eine längere oder kürzere Zeit, in allen Kirchen und von allen Gemeinen in der Grafschaft Mark die Augsburgische Confession ist bekannt und angenommen werden.

Die Kirchenverbesserung geschah in der Grafschaft Mark, wie in den meisten deutschen Ländern, von unten herauf durch das Volk. Dieses wollte sie, und setzte sie durch. Seine damalige Geistlichkeit mußte mit, und ging mit, meist freywillig.

Der Hof der guten Clevischen Herzoge und ihre weisen Räthe, theils aus Rücksicht gegen Carl V.; theils auf Anrathen des Erasmus, der dort alles galt; theils aus Ueberzeugung, versuchten zwischen der alten und neuen Partey den Vermittler zu machen: allein vergebens! Sie lernten, daß im Kampfe der Meinungen nur die Extreme siegen.

Dank ihnen! Sie blieben in den Schranken der Mäßigung. Drohende Befehle und ergangene Strafgesetze wurden nicht vollzogen. In der Grafschaft

Mark

Mark wurde der Religion wegen kein Blut vergossen; doch stammte aus ihrer Nähe Clarenbach, der edle Märtyrer, der zu Kölln, des Evangeliums wegen, freudig den Scheiterhaufen bestieg. Heilig bleibe sein Gedächtniß in den evangelischen Gemeinen der vier Clevischen Provinzen, auf die er einst so stark im Leben und Tode gewirkt hat! Selbst im Clevischen Hause hatte die evangelische Religion Freunde und Bekenner. Zu ihnen gehörte die Herzoginn, die das Recht zur Erbfolge an Brandenburg brachte.

Gegen andere Länder nahe und fern war der Gang der Reformation in der Grafschaft Mark ruhig, fest und ehrenvoll für das Volk. Die Münsterschen Tumulte fanden bey ihm weder Beyfall noch Nachahmung. Die Lippe war die Grenzlinie zwischen bürgerlicher Ordnung und Auflösung ihrer Bande. Das war Folge der sanften Clevischen Regierung und der freyen glücklichen Verfassung der Grafschaft Mark. Nur geplagte Sclaven empören sich!

Die Geistesschwäche des letzten Clevischen Herzogs; der Einfluß, den das auf die Regierung hatte; sein kinderloses Absterben; Deutschlands bedenkliche Lage; die Irrungen wegen der Clevischen Erbschaft, verhinderten, daß im 16ten und beym Anfange des

71ten Jahrhunderts die neu entstandenen evangelischen Gemeinen keine ordentlich eingerichtete Verfassung erhielten.

Die Verbindung mit Kölln hörte freilich auf, aber auch die Aufsicht über die Kirchen und deren Bediente. Das Volk verwilderte.

Der Pfalz-Neuburgische Hofprediger, Heilbrunner, erwarb sich 1612. um die evang. luth. Gemeinen der Grafschaft Mark das Verdienst, daß er ihre Prediger auf einer Synode versammelte, sie zu einer Confession vereinigte, und die ersten Elemente der gegenwärtigen Ordnung einführen half.

Die ward nachmals immer weiter ausgebildet. Man kann es der noch bestehenden Verfassung der evang. luth. Gemeinen in der Grafschaft Mark gar leicht und bald abmerken, daß vieles von den äußeren Formen, die einst im Catholicismus vorhanden waren, in dieselbe hinüber getragen worden. So ist es in fast allen evang. Ländern gehalten worden. Man behielt das, was brauchbar war, bey, und schaffte das Unnütze und Schädliche ab.

An die Stelle des erzbischöflichen Consistoriums trat die Landesregierung ein und übernahm die Verwal-

waltung der Episcopalrechte. Diese trug manches von dem, was jenes ehemals durch den General-Vicarius verrichten ließ, Ordinationen, Aufsicht über Kirchenbediente, u. s. w. dem evang. Luther. General-Inspector, der von der Regierung confirmirt wird, auf.

Vollendet wurde die jetzige Verfassung der evang. Kirchen und Gemeinen in der Grafschaft Mark durch den großen, und für die Grafschaft Mark in vieler Rücksicht merkwürdigen, Churfürsten Friedrich Wilhelm. Die noch bestehende und, in so weit sie nicht durch spätere Bestimmungen abgeändert wurde, Gesetzkraft habende Kirchenordnung für die evang. Lutherischen in Cleve und Mark wurde nicht bloß unter seiner Regierung von dem gelehrten und verdienstvollen Inspector des evangelischen Ministeriums der Grafschaft Mark, Thomas Davidis, Prediger zu Unna, 1686 entworfen, von einer Deputation der hochlöbl. Regierung, mit Zuziehung des Verfassers des Entwurfs und des clevischen evang. lutherischen Inspectors Hallerford, durchgesehen, geändert, ergänzet, und dann von ihm sanctionirt; sondern sie wurde sicher vorher von ihm durchdacht und gebilligt. Sie ist für die damaligen Zeiten,

ver-

vergleichen, wie es in der Art anderwärts gehalten wurde, ein vortreffliches Gesetz, das in aller Absicht verdient dankbar bey der vorseyenden Provinzial-Gesetzgebung am Ende des achtzehnten Jahrhunderts geprüft und benutzt zu werden.

Zufolge der Kirchenordnung waren bisher dieses die Grundzüge der evang. luther. Ministerial-Verfassung: Jetzige Verfassung des Luther. Ministeriums in der Gr. Mark.

I. Sittlichkeit und durch sie Glückseligkeit soll durch Erkenntniß und Uebung des Christenthums befördert werden.

II. Evangelische Lehrer sollen durch Unterricht und Beyspiel möglichst dazu beytragen.

III. Sie stehen wegen ihrer Lehre und ihres Wandels unter der Aufsicht der Regierung des Staats. Sie sind den Gesetzen desselben Gehorsam schuldig.

IV. Die Clev-Märkische Regierung hat über die evang. luther. Prediger und Gemeinen in der Grafschaft Mark die Episcopal-Rechte.

V. Diese Regierung hat dem von ihr angenommenen und confirmirten Inspector des lutherischen

Ministeriums die Verwaltung verschiedener Episcopalgeschäfte übertragen.

VI. Die Evang. Luther. Prediger der Grafschaft Mark machen als Ministerium eine moralische Gesellschaft aus.

VII. Das Ministerium, als moralische Gesellschaft, bewachet auf Befehl und mit Einwilligung der Regierung die Aufführung seiner Mitglieder.

VIII. Es ist in dieser Absicht in Classen eingetheilt, die unter Subdelegaten stehen, so wie diese, unter dem Inspector.

IX. Kirchliche Sachen werden kirchlich behandelt. In Fällen, welche keine Uebertretungen der Gesetze betreffen, wird, bey geringeren Versehen, Zurechtweisung und brüderliche Bestrafung, versucht.

X. Bey Pflichtübertretungen, die gegen die Landesgesetze sind, und Predigern zu Schulden kommen, bringt der Subdelegat der Classe die Sache an den General-Inspector, und dieser an die Regierung des Staats, die darüber untersuchen läßt und entscheidet.

XI. Die Landesregierung ertheilt ihre Verordnungen, welche der Prediger Amtsführung betreffen, dem zeitlichen Inspector, dieser den Subdelegaten, und diese den Predigern ihrer Classe.

XII. Um die gesellschaftliche und moralische Verbindung, und das Gute, das dadurch bewirkt werden kann, destomehr unter den Predigern zu befördern, versammeln sich die Prediger der Classen auf jährlichen Conventen, und die Deputirten der Classen auf jährlichen Synoden.

XIII. Nicht politische Gegenstände, sondern nur das, was der Lehrer in Kirchen und Schulen Lehre, Leben und Amtsführung, und was die in Kirchen und Schulen möglichen, nöthigen und nützlichen Verbesserungen betrifft, wird auf diesen Versammlungen verhandelt.

XIV. Ein Mitglied der Evang. luther. Ritterschaft, und ein Königlicher Justizbeamter wohnen den Synodal-Sitzungen bey, und die Beschlüsse derselben werden der Hochlöblichen Regierung zur Einsicht und Prüfung vorgelegt.

II.

Die Anzahl der Lutherischen Gemeinen und der Prediger an denselben in der Grafschaft Mark.

Die Anzahl der Luther. Gemeinen und Prediger in der Grafschaft Mark.

Vor der Reformation gab es in einigen Städten der Grafschaft Mark Collegiat-Kirchen, an denen mehrere Geistliche standen. Der angesehenste derselben pflegte Dechant zu seyn. Ihm war die benachbarte Geistlichkeit auf den Dörfern untergeordnet.

An den Pfarrkirchen auf dem Lande pflegte häufig nebst dem allemal vorhandenen Pastor ein Vicarius zu stehen, der ihn in seinen geistlichen Verrichtungen unterstützte.

Chur-

Churfürst Friedrich Wilhelms Kirchenordnung von 1687. verordnete, daß in jeder der vier Märkischen Drosteyen ein Subdelegat gewählt, und die in jedem Amte vorhandenen evang. Luther. Prediger und Gemeinen zusammen eine Classe ausmachen sollten. Es wurde auch denselben, wenn ihrer in einer Drostey oder Amte zu wenig waren, frey gegeben, sich mit den Predigern und Gemeinen des nächst benachbarten Amts zu Einer Classe zu commembriren. Und nach §. CXIII. sollte keine Classe weniger als zwey Prediger zur Synode deputiren, außer welchen noch die neu angehenden Prediger zwey Jahr nach einander die Synode unfehlbar besuchen sollten.

Dieß ist seitdem bis jetzt in so fern beobachtet worden, daß zwar in jeder Drostey ein Subdelegat und eine Classe war; allein nur Ein Theil der Classen in den Aemtern hatte sich mit den Drostey-Classen commembrirt. Ein Theil hatte es nicht gethan. Die letzteren hatten über ihre Prediger, die häufig keine Subdelegaten hatten, keine specielle Aufsicht.

Hieraus erwuchs mancher Nachtheil, und der Gang der Ministerialgeschäfte wurde dadurch oftmals gehemmet. Diesem abzuhelfen, und in die Vertheilung des Ministeriums in Classen mehr Ordnung,

und in das Ganze Einheit zu bringen, hat die Ev. Luther. Synode von 1797 vorgeschlagen, daß sich das Ministerium in sieben, so viel möglich, gleiche Classen theilen möchte, wovon jede ihren Subdelegaten oder Special-Inspector, und ihren Protocollführer oder Scribam hätte.

Weil es in den Gemeinen, woran ein Pastor und ein Vicarius standen, oftmals wegen der Amtsverrichtungen und des Gehalts Händel gab: so ward unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. das Paritäts-Reglement gegeben, wodurch jene Streitigkeiten gehoben sind.

Die Evang. Luther. Gemeinen und deren Prediger in der Grafschaft Mark — Soest und die Soester Boerde ausgenommen — machen gegenwärtig Ein Ministerium aus.

Die Anzahl der inländischen, auf Märkischen Boden und unter Preußischer Landeshoheit gelegenen Gemeinen beträgt 80., und die Zahl der daran stehenden Prediger 114. Mit dem Lutherischen Märkischen Ministerium haben sich seit vielen Jahren die zwey Prediger an den zweyen Lutherischen Gemeinen zu Elsey und Hennen in der unter der Landeshoheit

des Grafen von Tecklenburg stehenden Grafschaft Limburg vereinigt. Diese Commembration hat nur die Theilnahme an den Conventen und Synoden, und der Wittwen-Casse des Märkischen Ministeriums, und gegenseitige Unterstützung bey der Nachjahrsbedienung zum Gegenstande.

In gleicher Absicht und, um bey Bedrückungen, des mächtigen Schutzes der Preußischen Regierung sich desto mehr erfreuen zu können, haben sich die lutherische Gemeine zu Werden an der Ruhr mit ihren beiden Predigern, und die Evang. Gemeine zu Rellinghausen im Stifte Essen mit Einem Prediger der luther. Märkischen Synode angeschlossen.

Es besteht also gegenwärtig das ganze Ministerium aus 84 Gemeinen und 119 Predigern.

III.

Von den Subdelegaten.

Von den Subdelegaten.

Obgleich die Kirchenordnung es festgesetzt hatte, so sind doch bisher in einigen Classen keine Subdelegaten oder Special-Inspectoren gewesen; und da, wo sie waren, haben sie oft die ihnen zustehenden Verrichtungen nicht, wie es hätte seyn sollen, gekannt und beobachtet. Darum ist es nöthig sie genau zu bestimmen.

Die Geschäfte der Subdelegaten.

I. Jede Märkische Prediger-Classe hat einen Subdelegaten, und einen Protocollführer, (Scribam)

Sie werden alle drey Jahre aus den Predigern der Classe gewählt. Jeder derselben ist wahlfähig.

fähig. Man sieht nicht aufs Alter, sondern auf Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit. Es steht bey der Classe, ob sie die Abgehenden wieder wählen will, und bey diesen, ob sie das Geschäft wieder übernehmen wollen.

II. Der Subdelegat vertritt die Stelle des General-Inspectors in seiner Classe, wenn dieser es ihm aufträgt, bey Wahlen, Ordinationen, Einweisungen und Commissionen, und berichtet darüber nach verrichtetem actu an den Inspector.

III. Er besorgt an die Prediger, Presbyterien und Schullehrer seiner Classe, was ihm die Regierung unmittelbar, oder durch den General-Inspector aufträgt.

IV. Er wachet über den Lebenswandel der Prediger, Schullehrer und Kirchenbedienten in seiner Classe, und berichtet darüber an den General-Inspector.

V. Er sorgt dafür, daß von der Verfassung einer jeden Gemeine in seiner Classe eine richtige historische Beschreibung angefertigt werde.

Ge-

Gegenstände dieser Beschreibung sind: Geschichte der Gemeinen; Männer, die sich im Lehrstande bey derselben verdient gemacht haben; wem die Denomination und Wahl der Kirchenbedienten zustehe; wie das Presbyterium eingerichtet sey; wie es um den öffentlichen Gottesdienst stehe, um die Sittlichkeit in derselben u. s. w.

VI. Er sorgt dafür, daß richtige Inventarien von den Kirchen — der Kirchen- und Schulbedienten Gebäuden, von den dazu gehörigen liegenden Gründen, und den festen und zufälligen Einkünften angefertigt werden.

VII. Von den Verzeichnissen N. V. und VI. wird ein dreyfaches Exemplar, vom Prediger und Presbyterium unterschrieben, angefertigt, deren Eins ins Kirchen — das zweite ins Classen — und das dritte ins Ministerial-Archiv niedergelegt wird.

VIII. Er zieht Nachricht ein, wie es um die Gebäude und Lage der piorum corporum stehet, und berichtet darüber an den Inspector.

XI. Wenn ein Prediger stirbt, verzieht oder verreiset: so sorgt der Subdelegat dafür, daß die Dienste bey der Gemeine gehörig verrichtet werden.

X. Wenn Irrungen zwischen Predigern, Presbyterien und Schullehrern entstehen: so sucht er dieselben gütlich beyzulegen. Kann er es nicht, so meldet er es an den Inspector.

XI. Er sucht entstandene Unordnungen in den Gemeinen seiner Classe zu verbesseren. Kann er es nicht, so meldet er es dem Inspector.

XII. Er hält darüber, daß Prediger, Presbyterien, Schullehrer und Gemeinsglieder sich in Ministerial-Fällen nach den obrigkeitlich genehmigten Ministerial-Gesetzen richten.

XIII. Er prüft die anzustellenden Schullehrer; schickt das darüber abgehaltene Protocoll an den Inspector, und sieht dahin, daß kein Schullehrer ohne Vorwissen des Predigers und des Presbyteriums der Gemeine, und deren Zustimmung angenommen werde.

XIV. Er verhütet daß kein Studiosus der Theologie, aus seiner Classe gebürtig, ungeprüft nach Academien reise. Er prüft dieselben mit Zuziehung geschickter benachbarter Prediger und Schullehrer; weiset die ab, die keine Anlage zum Predigt- und Schulamte haben; setzt die noch auf einige Zeit zurück,

rück, die wohl Anlage haben, aber noch nicht die nöthigen Vorkenntnisse besitzen; giebt denen, die wohl bestanden, ein Zeugniß, und sendet die darüber abgehaltenen Protocolle an den Inspector.

XV. Er legt, auf den Classical-Conventen, der Classe, von der Art, wie er bisher sein Amt geführt hat, Rechenschaft ab.

XVI. Er verwahret sorgfältig die Classical-Bücher und die Classical-Acten. Er sammelt die herauskommenden obrigkeitlichen Edicte und die Ministerialbeschlüsse in einem zu errichtenden Archiv der Classe, das er seinem Nachfolger überliefert.

Die Rechte der Subdelegaten.

Dagegen stehen dem Subdelegaten, damit er die oben gedachten Pflichten erfüllen könne, folgende Rechte zu.

1. Prediger, Presbyterien, Schul- und Kirchenbedienten sind dem, was er in Kirchen- nnd Schulsachen nach Inhalt der Landesgesetze von ihnen fordert, Folgsamkeit schuldig.

2. Der General-Inspector gehet ihn in Sachen, so die Classe betreffen, nicht vorbey. Er muß ihn zu Wahlen, Ordinationen und Einweisungen zuziehen,

hen, und läßt, was an die Classe verfügt wird, durch den Subdelegaten an dieselbe gelangen.

3. Prediger, Presbyterien, Schul- und Kirchenbedienten wenden sich in kirchlichen Angelegenheiten zunächst an ihn, oder, wenn sie das nicht thun, und ihre Vorträge an den General-Inspector, oder die Landesregierung gelangen laßen, geben sie doch dem Subdelegaten davon Nachricht.

4. Prediger sind schuldig ihm die unter den vorigen Num. V. VI. und VIII. gedachten Verzeichnisse genau und vollständig auf den Classical-Conventen zu überreichen; wie auch ihm Bericht über die Schullehrer und Schulen abzustatten.

5. Wenn ein Prediger in des Subdelegaten Classe stirbt, wird es ihm so gleich von den Presbyterien angezeigt, damit die Nachjahrsbedienung regulirt werde. Wenn ein Prediger verzieht oder verreiset, so giebt er davon dem Subdelegaten Nachricht, und meldet ihm, wer indessen die Dienste verrichten will und wird.

6. Kein Studiosus der Theologie zieht, ohne von ihm geprüft und mit einem schriftlichen Zeugnisse versehen zu seyn, nach der Academie.

7. Kein Schullehrer wird ohne seine vorhergegangene Prüfung und Billigung angestellet.

8. Prediger melden ihm vorgefallene Irrungen undUnordnungen in ihren Gemeinen, die sie selbst nicht heben können.

XVII. Wer von den Predigern der Classe sich über den Subdelegaten zu beschweren hat, bringt seine Klage an den Convent, der darüber entscheidet. Im Fall der eine oder andere Theil nicht zufrieden ist, wird die Sache an die Synode u. s. w. gebracht. Eben so, wenn ein Subdelegat über einzelne Prediger der Classe Beschwerden hat.

XVIII. So oft ein neuer Subdelegat gewählet wird, werden diese hier beschriebenen Bestimmungen über seine Pflichten und Rechte laut verlesen, und ihm vom Convente schriftlich übergeben.

IV.

Von den Classical = Conventen.

Classical= Convente.

Die Kirchenordnung hat §§. CX. u. f. w. die Classical = Convente angeordnet, und sie sind von langen Zeiten her bis jetzt gehalten worden.

Sie sollten Sittengerichte über der Prediger Lehr und Wandel, sie sollten Ermunterung zu treuer Amtsführung, sie sollten gemeinschaftliche Berathung über den Zustand des Kirchen und = Schulwesens der Gemeinen seyn.

Ihre Einrichtung ist diese:

I. Die Convente, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen, werden vom Subdelegaten aus=

ge=

geschrieben. Die ordentlichen werden kurz vor der Synode gehalten.

II. Jeder Prediger der Classe ist schuldig zu erscheinen. Wer, ohne sich zu entschuldigen, und ohne bey der Classe gültige Gründe anzuführen, wegbleibt, bezahlt 30 Stüber B. C. an die Wittwen Casse, die der Rendant der Classe von demselben beytreibt.

III. Bey den Classical-Versammlungen wird aller unnöthiger Aufwand vermieden. Was an nothwendigen Kosten aufgeht, dazu trägt jedes Mitglied, auch das abwesende, das seinige zu gleichen Theilen bey.

IV. Jede Classe hat ihr Classical-Buch, worin die Verhandlungen ordentlich eingetragen werden.

V. Der Subdelegat, oder ein Prediger, dem er es aufträgt, eröfnet den Convent mit einer kurzen schicklichen Vorlesung.

VI. Der Scriba der Classe führt das Protocoll, um durch Gleichförmigkeit und Ordnung den Gang der Ministerial-Geschäfte zu erleichtern, nach nachstehendem von allen Classen zu befolgenden Plan.

1. Wie der Convent ausgeschrieben und eröfnet worden. Inhaltsanzeige der Vorlesung, die ins Classical-Archiv niedergelegt wird.

2. Wer auf dem Convent gegenwärtig war. Wer fehlte. Ob er sich hinlänglich entschuldigte. Ob einer in Strafe verurtheilt worden, und ob sie bezahlt worden sey.

3. Die das Jahr etwa in der Classe gestorbenen Prediger und Schullehrer.

4. Die das Jahr ordinirte oder eingewiesene Prediger der Classe. Neu angeordnete Schullehrer derselben.

5. Was jede Gemeine der Classe zu den dießjährigen Ministerial und Classical-Kosten beytrage und bezahlt habe, und wer solches habe in Empfang genommen.

6. Was die hallische Freytisch-Collecte in jeder Gemeine beygebracht habe.

7. Was jeder Prediger zur Wittwen-Casse bezahlt habe, und wie viele Prediger-Wittwen in der Classe sind.

8. Was wegen der vorjährigen Synodal Acten etwa zu erinneren gefunden worden ist.

9. Was Subdelegat und Prediger vorzutragen

gehabt und was auf Gutfinden der Classe an die Synode zu bringen ist.

10. Welche außer dem Subdelegaten als Deputirte und Novitien zur dießjährigen Synode reisen.

11. Es wird bemerkt, ob jeder Prediger der Classe einen schriftlichen Bericht über den Zustand der Schulen, des Gottesdienstes, und der Sittlichkeit seiner Gemeine; über die das Jahr geschehenen Confirmationen der Jugend, ob solche vorschriftmäßig eingerichtet worden; über Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, und über den Zustand des Armenwesens in derselben abgestattet habe, und daß diese Berichte vom Subdelegaten in Empfang genommen und ins Classical-Archiv nieder gelegt worden.

12. Ob jeder Prediger über die Schullehrer in seiner Gemeine eine schriftliche Nachricht über folgende Stücke eingereicht habe:

a. Name der Gemeine.
b. Name des Schullehrers.
c. Geburtsort des Schullehrers.
d. Wann er geboren
e. Wie lange er im Amte gestanden.
f. Ob er die erforderliche Geschicklichkeit habe.

g. Ob

g. Ob er die nöthige Gesundheit und körperliche Kräfte habe.

h. Ob er den nöthigen Fleiß in seinem Amte beweise.

i. Ob gegen seine Aufführung etwas zu erinnern sey.

k. Ob die schulfähigen Kinder ordentlich zur Schule kommen.

13. Ob der Subdelegat alle Prediger auf ihr Gewissen befragt habe: ob gegen die Lehre, den Wandel und die Amtsführung irgend eines Predigers der Classe etwas zu erinneren sey; ob Klagen vorgekommen, und was, in dem Fall, die Classe deswegen gethan habe.

14. Ob Prediger sonst Klagen über einander, über ihre Presbyterien, Schullehrer, Kirchenbediente und Gemeinen vorbrachten und was die Classe darüber verordnet habe.

15. Ob der Subdelegat das Jahr hindurch sein Amt zur Zufriedenheit der Classe verwaltet habe.

16. Wenn Subdelegat und Scriba ihr triennium geendigt haben, wer und wie wieder gewählt sey.

17. Wenn des Inspectors und des Scribae Ministerii ihr triennium um ist, wen die meisten Stimmen der Prediger der Classe zu der weiten und engen Wahl durch verschlossene Zettel in Vorschlag brachten, und ob die Wahl vorschriftmäßig geschehen sey.

Anhang.

Vom Verhältnisse der Classen zur Synode.

I. Der Subdelegat, zwey Deputirte und die seit zweyen Jahren neu ins Amt gekommenen Prediger gehen zur jährlichen Synode. Verhältniß der Classen zur Synode.

II. Der Subdelegat bringt das Classical-Buch mit.

III. Wer, ohne sich zu entschuldigen, oder Gründe, welche die Synode gelten läßt, wegbleibt, bezahlt 1 Rthl. Berl. Cour. an die Wittwen Casse, die der Generalrendant eintreibt.

IV.

IV. Wer nicht erscheint, trägt die auf seinen Theil fallenden Synodalkosten.

V. Die Classe meldet durch ihre Deputirten der Synode:

1. Die gestorbenen und weggezogenen Prediger und Predigerwittwen.

2. Sie überliefert dem Generalrendanten die Ministerial- und Freitischgelder.

3. Sie übergiebt ihm die Wittwengelder der Classe, und die Berechnung darüber nach der gedruckten Tabelle dreyfach. Ein Exemplar erhält die Classe quitirt zurück; das zweite behält der Rendant; das dritte geht als Belag zur Wittwen-Casse an die Regierung.

4. Sie überliefert dem Generalrendanten die Vollmachten der Predigerwittwen und der Vormünder der Waisen, um für sie das Geld aus der Casse zu erheben. Sie erhebt es, quitirt darüber, und zahlt es aus.

VI. Die Deputirten der Classe richten die Aufträge derselben an die Synode nach ihrem Classicalprotocoll getreulich aus.

VII. Die Classen-Deputirten stimmen entweder über die auf der Synode vorkommenden Geschäfte nach ihrer Einsicht; oder sie behalten sich das Gutachten ihrer Classe vor.

VIII. Der Subdelegat stattet dem General-Inspector und der Synode einen treuen Bericht über die Prediger und Schullehrer, von dem Zustande der Gemeinen und der piorum corporum seiner Classe ab.

IX. Die Classe stellet, wenn die Reihe an sie kommt, einen geschickten Prediger aus ihrer Mitte zur Prüfung der Candidaten,

XI. Jeder Prediger hält, wenn die Synode ihn dazu bestimmt, unweigerlich die Synodalpredigt.

X. Jedes Mitglied des Ministerii befolgt genau die Beschlüsse der Synode.

V.

Ueber das Amt eines General-Inspectors der Evang. Kirchen und Schulen in der Grafschaft Mark.

Vom General-Inspector.

Im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert war diese Stelle immer vorhanden, und mit Männern, die aus der Mitte des Ministeriums genommen wurden, besetzt.

Sie hatten die allgemeine Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen der Gemeinen ihrer Confession in der Grafschaft Mark.

Das auf der General-Synode versammelte Ministerium wählte dazu durch Mehrheit der Stimmen denjenigen, den es am tüchtigsten hielte, dieses wichtige Amt zu verwalten.

Der Gewählte wurde der Hochlöblichen Regierung zur Approbation und Confirmation von der Synode präsentirt.

Bis

Bis jetzt hat dieselbe das jedesmal ihr vorgeschlagene Subject genehmiget. Niemals hat die Synode dieses Zutrauen durch Wahl eines Unwürdigen mißbraucht. Man darf es von der Nachkommenschaft erwarten, daß sie die strengste Gewissenhaftigkeit bey dieser Wahl stets beweisen werde.

Die Hochlöbliche Regierung hat ihre Befehle in Kirchen- und Schulsachen jedesmal durch den General-Inspector an die lutherischen Gemeinen gelangen laßen, und durch ihn die von ihr verlangten Nachrichten über den jedesmaligen Zustand beider eingezogen.

Dadurch und durch ein zweyhundertjähriges Herkommen haben sich die der General-Inspection des Ministerii zustehenden Rechte und Pflichten bestimmt.

Im siebenzehnten Jahrhundert blieb der jedesmalige General-Inspector Lebenslang in diesem Amte.

Im Jahr 1721., wie die Synodalacten desselben beweisen, befahl die Hochlöbliche Regierung, daß jede drey Jahr ein neuer Inspector solle gewählet werden.

Sie

Sie verordnete dieses wohl deswegen, damit mehrere rechtschaffene Männer Gelegenheit erhielten, sich in diesem Amte Kenntnisse zu erwerben und darin gemeinnützig zu werden; damit der, welcher die mühsamen und vielfältigen Geschäfte desselben verwaltet hätte, nach dreyen Jahren Ruhe erhielt; und weil, da dieses Amt fast umsonst, und nie ohne ansehnlich zuzusetzen, bekleidet wird, nicht Einem allein zugemuthet werden konnte, sich aufzuopfern.

Zeithero wurde ein General-Inspector auf folgende Art gewählet, — dieses waren seine Rechte und Pflichten:

A. Die Wahl eines General-Inspectors.

Die Wahl eines General-Inspectors.

I. Wahlfähig zum General-Inspector der Kirchen und Schulen der luther. Gemeinen in der Grafschaft Mark ist jeder Prediger des Ministeriums, welcher folgende Eigenschaften besitzt:

1. Die nöthigen Kenntnisse in Wissenschaften und Sprachen.

2. Der sich in den Geschäften des Predigtamts Erfahrung und Uebung erworben hat.

3. Der bey dem Publicum wegen einer bisherigen christlichen, predigermäßigen Aufführung, und wegen bekannter Treue in seinem Amte sich Achtung und Zutrauen erworben hat.

4. Der die Gesetze des Landes und die Ministerial-Verfassung hinlänglich kennet

5. Der Kräfte und Geschicklichkeit hat die mannichfaltigen Geschäfte eines General-Inspectors gehörig zu verwalten.

II. Die Wahl eines General-Inspectors geschiehet alle drey Jahr auf der Synode.

1. Beym Anfange der Synodal-Sitzungen, wenn der Inspector während seiner drey Dienstjahre verstorben ist.

2. Am Ende der Sitzung, wenn der noch lebende Inspector sein triennium vollendet hat, und abgeht.

III. Im ersten Falle moderirt der Interims-Inspector, und im zweiten Falle der abgehende Inspector die Wahl.

IV. Es wählen

1. Der abgehende Inspector, der Eine Stimme hat.

2. Die beiden Herren Assessores, deren jeder Eine Stimme hat.

3. Die sieben Classen, deren jede Vier Stimmen hat.

V. Zur weiten Wahl denominiren jede der Stimmberechtigten zwey oder drey Subjecte. Die Namen derselben werden von dem Scriba ins Synodalprotocoll eingetragen.

VI. Aus den zur weiten Wahl Denominirten geschiehet die enge Wahl mit verschlossenen Zetteln. Diese werden von dem Scriba gesammelt, von den beiden Herren Assessoren geöffnet, gezählt, und der, welcher vota plurima hat, wird als neu erwählter Inspector proclamirt.

VII. Dem neu gewählten wird eine Vocation vom Synodo ausgefertigt; die auf ihn gefallene Wahl der Hochlöblichen Regierung angezeigt und um die Confirmation desselben angehalten.

VIII. Auf eben diese Art werden die beiden Herren Assessoren, wenn einer derselben abgeht, und der Scriba Ministerii von drey zu drey Jahren gewählt.

IX.

IX. Der gewählte Inspector gehet nach dreyen Jahren ab, und kann erst über drey Jahre wieder zur Inspectur in Vorschlag gebracht und gewählet werden.

X. Stirbt ein Inspector während seines Trienniums, so tritt der zuletzt gewesene Exinspector, oder, wenn keiner vorhanden, der Scriba Ministerii bis zur nächsten Synode zur Interimsverwaltung ein. Die Herren Assessoren melden solches in beiden Fällen der Hochlöblichen Regierung.

B. Die Rechte eines General-Inspectors.

Die Rechte eines General-Inspectors.

I. Subdelegaten, Prediger, Presbyterien und Schullehrer leisten in dem, was derselbe in Kirchen- und Schulsachen, den Königlichen Gesetzen, der Kirchenordnung, und den von der Hochlöblichen Regierung genehmigten Synodal-Beschlüssen gemäß, von ihnen verlangt, Folgsamkeit.

II. Die Hochlöbliche Regierung läßt an ihn, und durch ihn ihre Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen an die Subdelegaten, und durch diese an die Prediger, Presbyterien und Schullehrer gelangen.

III.

III. Was die Gemeinen in Kirchen- und Schulsachen an die Hochlöbliche Regierung gelangen laßen, geschiehet entweder durch den Inspector, oder sie geben ihm Nachricht davon, was sie unmittelbar vorgestellet haben, damit er Kenntniß davon erlangen, und darüber, wenn es von ihm gefordert würde, zuverläßig berichten könne.

IV. Aus eben diesem Grunde wird ihm von den Gemeinen durch die Subdelegaten dasjenige communicirt, was in Kirchen- und Schulsachen an dieselben von der Hochlöblichen Regierung verordnet ist.

V. Hat jemand sich über den Inspector während seiner Inspectoratverwaltung zu beschweren: so geschiehet dieses auf der Synode. Kann diese die Sache nicht gütlich beylegen: so gelangt sie an die Hochlöbliche Regierung.

VI. Er ist Präses der Synode, schreibt dieselbe aus, und moderirt sie.

C. Die Pflichten eines Inspectors.

Die Pflichten eines General-Inspectors.

I. Er richtet sich in allen Inspectoratgeschäften aufs genaueste nach den Königlichen Gesetzen, der Kirchenordnung und den obrigkeitlich bestätigten Synodalschlüssen.

II.

II. Er wachet über die Verfassung des Ministeriums, und sucht sie zu erhalten.

III. Er muß die thätigste Sorgfalt auf die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens der Evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark verwenden.

IV. Er muß dahin aufs treuste arbeiten, daß Kirchen und Schulen mit geschickten, rechtschaffenen Männern besetzt werden, und daß diese gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen.

V. Er muß, so viel er kann, mitwirken, daß ungeschickte, unfleißige und Aergerniß anrichtende Lehrer aus Kirchen und Schulen weggeschafft werden.

VI. Er muß der Beistand geschickter, thätiger, gewissenhafter, nützlicher Lehrer in Kirchen und Schulen seyn, und, so viel er kann, sie schützen und ermuntern.

VII. Er muß der Hochlöblichen Regierung die zuverläßigsten Nachrichten von dem Zustande der Kirchen und Schulen seiner Inspection zu verschaffen suchen.

VIII. Er muß derselben insbesondere eine vollständige, genaue und gewissenhafte Conduiten-Liste über

die Prediger und Schullehrer des Ministeriums nach der vorgeschriebenen Tabelle einsenden.

IX. Er muß, was von der Hochlöblichen Regierung an ihn gelanget, durch die Subdelegaten an die Prediger, Schullehrer und Gemeinen weiter befördern.

X. Was er unmittelbar an die Prediger, Schullehrer und Gemeinen sendet, oder was diese an ihn gelangen laßen, davon ertheilet er dem Subdelegaten der Classe, dahin die Sache gehört, Nachricht.

XI. Was die Synode oder Subdelegaten, Prediger, Schullehrer, Presbyterien, oder einzelne Gemeinsglieder in Kirchen- und Schulsachen ihm auftragen, muß er getreu besorgen.

XII. Er ändert nichts in der Verfassung des Ministeriums ohne Vorwissen und Genehmigung der Synode.

XIII. Jeder Prediger, jede Classe haben Freiheit Vorschläge, die sie für nützlich halten, ohne daß der General-Inspector es zu hindern berechtigt ist, auf der Synode vorzutragen oder vortragen zu lassen, damit die Synode darüber urtheile.

XIV. Der General-Inspector legt jährlich der Synode, was er als Inspector das Jahr gethan hat, vollständig und getreu zur Beurtheilung vor.

XV. Glaubt er, daß jemand aus dem Ministerium pflichtwidrig gegen ihn gehandelt habe, so beschwert er sich darüber bey der Synode. Diese untersucht, und sucht die Sache gütlich beyzulegen. In dem Falle, daß das nicht zu Stande zu bringen ist, wird dieselbe der Hochlöblichen Regierung zugesandt.

XVI. Er muß das Ministerialsiegel, die Synodalbücher, und das Archiv sorgfältig verwahren.

XVII. Er muß alle Königlichen Gesetze, Edicte und Rescripte in Kirchen- und Schulsachen sammeln, und im Archiv des Ministeriums aufbewahren.

XVIII. Er richtet sich in seinen Amtsverrichtungen, in so fern sie vergütet werden, nach der althergebrachten confirmirten Taxe der Gebühren, die er nicht überschreitet.

VI.

Von der General = Synode.

Von der General = Synode.

Im Katholicismus waren von jeher Diöcesan = Versammlungen, wo entweder die gesammte Geistlichkeit des bischöflichen Sprengels, oder ein Ausschuß derselben zusammen kam, fast alljährlich in Uebung. Auf denselben wurden die allgemeinen und besonderen kirchlichen Angelegenheiten in Erwägung gezogen.

Nach der Reformation hat man in mehreren protestantischen Ländern, unter andern auch in den beiden Confessionen der ehemaligen Clevischen Lande, diese Einrichtung, jedoch mit den nöthigen Abänderungen fortdauern laßen. Die Kirchenordnung handelt §§. CXV - CXXVII. von den Synoden. Nach den Vorschriften derselben sind sie bisher gehalten worden; vormals bald in dieser, bald in jener Stadt der Grafschaft Mark. Weil aber in einigen das Unter=

terkommen unbequem, und dem einen und andern Prediger die Reise, wenn der Ort entlegen war, beschwerlich fiel: so hat man seit funfzig Jahren die Synode jedesmal in Hagen, im Mittelpunkte der Grafschaft Mark gehalten.

Die Synodalpredigt geschah zeither von einem der jüngsten Prediger. Weil es aber diesen zuweilen an Freimüthigkeit, Ansehen und Erfahrung fehlte, ihren Amtsbrüdern bey dieser Gelegenheit treffende Wahrheiten, heilsame Erinnerungen u. s. f. zu geben: so hat man für die Zukunft diese Predigt einem Manne, der schon einige Jahre im Predigtamte gestanden hat, aufzugeben nützlich erachtet. Es wird derselbe auf der vorhergehenden Synode durch eine freie Wahl dazu bestimmt, und ihm ein Subject beygeordnet, auf den Fall, wenn er sterben, verziehen oder schwach werden sollte.

Das Evang. Lutherische und das Evang. Reformirte Ministerium senden seit einigen Jahren das eine auf des andern Synode einen Deputirten, der den Sitzungen beywohnet, um sich mit gutem Rathe zu unterstützen, und einander Beweise gegenseitiger Liebe und Zutrauens zu geben.

Die gegenwärtige Einrichtung der Synodalversammlung ist diese:

I. Der jedesmalige General-Inspector schreibt die Synode sechs Wochen vorher durch ein Circular aus.

II. Sie wird jährlich in Hagen im Anfange des Julius gehalten.

III. Auf ihr erscheinen:

1. Der zeitliche General-Inspector.
2. Die beiden Herren Assessoren.
3. Der Scriba Ministerii.
4. Der Rendant der Wittwen-Casse.
5. Die sieben Subdelegaten der Classe.
6. Aus jeder Classe zwey Deputirte.
7. Die neu ins Ministerium gekommenen Prediger die zwey ersten Jahre.

IV. Wer von zu erscheinen Verbundenen, ohne sich zu entschuldigen, und ohne daß die Synode seine Gründe gelten läßt, wegbleibt, bezahlt 1 Rthl. Strafe an die Wittwen-Casse.

V. Wer zu erscheinen verbunden ist, trägt die auf seinen Theil fallenden Kosten, er sey da oder nicht.

VI. Die Synode wird mit öffentlichem Gottesdienste angefangen. Ein Mitglied des Ministeriums, das

das wenigstens fünf Jahre im Amte gestanden hat, hält die Predigt.

VII. Die Synodalversammlnng eröffnet der General-Inspector.

VIII. Jeder sitzt, während der Verhandelungen, an der seiner Classe angewiesenen Stelle. Keiner unterbricht den Vortrag eines andern. Jeder trägt, was er vorzustellen hat, wenn die Reihe ihn trifft, vor.

IX. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefasset. Der Inspector sammelt die vota.

X. Es werden zu Anfang der Synode zwey Mitglieder zu Censoren ernannt, die auf die äußere Ordnung Acht haben. Wer gegen die Gesetze verstößt, wird von denselben censurirt, und ihm nach Befinden eine Strafe an die Wittwen-Casse zuerkannt. Diese hat der General-Rendant beyzutreiben, und wenn der Schuldige sie nicht in der Güte bezahlen will, trägt Synodus den Fall der Hochlöblichen Regierung vor.

XI. Der Scriba Ministerii führt das Protocoll und verzeichnet ins Synodalbuch.

1. Wie die Synode eröffnet worden.

2. Wer gegenwärtig und abwesend war, und ob die Entschuldigung der letzteren beygebracht und angenommen worden.

3. Welche zu Censoren ernannt worden.

4. Welche Prediger in dem Jahre ordinirt und eingewiesen worden.

5. Welche Prediger in dem Jahre verstorben oder weggezogen sind, oder ihr Amt niedergelegt haben.

6. Welche Candidaten im verflossenen Jahre geprüft und als wahlfähig aufgenommen worden sind.

7. Wie viel Gelder laut der vorgezeigten Quitung im vorigen Jahre für die Freytische nach Halle gesandt worden sind.

8. Wie der Bestand der Wittwen-Casse und die darüber geführte Rechnung untersucht und befunden worden ist.

9. Wer im diesjährigen Synodo die Cadidaten examiniren soll, und welche Classen künftiges Jahr dazu Deputirte senden sollen.

10. Wer auf der künftigen Synode predigen soll, und wer ihm auf den Fall einer Krankheit oder des Todes substituirt ist.

11. Was, nachdem die vorjährigen Synodalacten durchgegangen worden, dabey etwa noch zuerinneren gewesen.

12. Wie nach den Berichten der Classen der Zustand der Kirchen und Schulen im Ministerium befunden worden, und was etwa darüber zu erinnern war.

13. Was der Inspector, die Assessores, der Rendant, und der Deputatus Synodi reformatae etwa vorzutragen gehabt haben.

14. Was einzelne Classen und einzelne Prediger etwa vorzutragen für nöthig und nützlich gefunden haben.

15. Ob der Inspector von seiner Amtsführung der vorigen Jahrs Rechenschaft abgelegt, und was die Synode darüber geurtheilt habe.

XII. In dem Synodalprotocoll wird ebenfalls bemerkt: wer? wann? und wie? ein neuer General-Inspector gewählt worden.

XIII. Das Synodalprotocoll wird von den Anwesenden unterschrieben. Der Scriba Ministerii sendet davon eine glaubhafte Abschrift an den Inspector, der dieselbe an die Hochlöbliche Regierung einsendet. Auch sendet der Scriba Abschriften an die Herren Assessores, an den Deputatum der reformirten Synode, und an die sieben Subdelegaten, welche letzteren die Synodal-Acten bey den Predigern ihrer Classe circuliren laßen.

VII.

Von der Wittwen = Casse des Luther. Ministeriums.

Von der Wittwen = Casse.

Da die Besoldung der Prediger in Zeiten, da die Lebensweise äußerst einfach war, und die nothwendigen Bedürfnisse in äußerst niedrigen Preisen standen, festgesetzt worden: so kann es nicht fehlen, daß diejenigen, welche die Fürsehung nicht auf andern Wegen mit irdischen Gütern gesegnet hat, von ihren Stellen nichts erübrigen können, und ihre Wittwen und Waisen, wenn sie früh sterben, in äußerst traurigen Umständen nachlaßen werden.

Dem in etwa zu statten zu kommen, hat das Evang. Luther. Ministerium vor etwa vierzig Jahren eine Prediger = Wittwen = Casse eingerichtet, und obrigkeitlich bestätigt erhalten.

Weil aber die Anzahl der Wittwen und Waisen groß, und das, was jährlich unter dieselben zu vertheilen, geringe ist: so hat die Unterstützung für die Ersteren bis jetzt nur ein weniges ausgetragen.

Die obrigkeitlich bestätigte Einrichtung der Wittwen-Casse war zeither diese:

I. Jeder Prediger, der im Ministerium ordinirt wird, oder aus einem andern Ministerium anzieht, zahlt an die Casse 5 ℛ.

II. So oft ein Prediger aus einer Gemeine an eine andere verzieht, und so oft er heirathet, bezahlt er 2 ℛ.

III. Was von Num. I. und II. einkommt, wird zum Capital gemacht, und auf Zinsen gethan.

IV. Jeder Prediger des Ministeriums giebt jährlich 1 ℛ. zur Wittwen-Casse.

V. Dieses und die Zinsen von ausstehenden Capitalien werden jährlich an die vorhandenen Prediger-Wittwen oder deren nachgelassene Waisen unter 15 Jahren zu gleichen Theilen vertheilt.

VI. Jede Classe hat einen Special-Rendanten, der nach dreyen gedruckten Tabellen, wovon er zwey

dem

dem Generalrendanten attestirt übergiebt, und Eine attestirt zurück erhält, die aus seiner Classe eingegangenen Gelder auf der Synode der Wittwen-Casse berechnet und bezahlt, und dagegen für die Wittwen und Waisen seiner Classe das ihnen zukommende Quantum erhebt, und darüber quitirt.

VII. Der Specialrendant muß jährlich von jeder Wittwe seiner Classe Vollmacht das Geld für sie zu erheben, beybringen, und dem Generalrendanten zurücklaßen, der solche als Belag, nebst der Quitung, seiner Rechnung beyfügt.

VIII. Wenn eine Wittwe stirbt, oder wieder heirathet, muß es von der Classe, in die sie gehörte, dem Generalrendanten gemeldet werden, nebst der Anzeige des Todestages, damit er vor der Synode die Vertheilung richtig anlegen könne.

IX. Sind Prediger-Waisen unter 15 Jahren vorhanden, so muß die Classe den Taufschein von denselben an den Rendanten besorgen,

X. Die Wittwen-Casse hat einen Generalrendanten, der

1. Von den Specialrendanten der Classen das eingekommene Geld erhebt.

2. An dieselben das Wittwengeld für die Wittwen und Waisen bezahlt.

3. Darüber und über die Zinsen und sonstigen Einkünfte die Berechnung führt.

4. Solche jährlich der Synode zur Prüfung, Abnahme und Unterschrift vorlegt, und

5. Sie dann zur Hochlöblichen Regierung zur Recherche und Decharge einsendet.

VIII.

Von Schulen, Catechisationen und Confirmationen.

A. Ueber die Schulen.

Diese haben bis jetzt große Mängel. Die Regierung hat befohlen die Mängel anzuzeigen und Vorschläge zu thun, wie solche gehoben werden können. Dieses ist geschehen, und das Ministerium sieht sehnsuchtsvoll der Erfüllung seiner Wünsche entgegen. Ueber die Schulen.

Die Einrichtung des Schulwesens ist bis jetzt diese.

I. Kein öffentlicher oder privat Lehrer darf ohne Vorwissen und Zustimmung des Predigers und des Presbyteriums der Gemeine angenommen werden.

Haben

Haben diese gegen die zu Wählenden oder Gewählten Einwendungen zu machen, so muß dieß vorher höheren Orts vorgestellet und entschieden werden.

II. Der General-Inspector, oder der Subdelegat der Classe, dem es der erstere aufträgt, prüft den zu einer öffentlichen oder Privat-Schule Berufenen, hält darüber ein Protocoll ab, und berichtet deswegen an das Provinzial Schul-Collegium.

III. Dieses Provinzial-Schul-Collegium bestätigt, wenn es den Gewählten genehmigt, der Beruf.

IV. Prediger und Presbyterien haben Aufsicht auf die öffentlichen und Privat-Schulen der Gemeine und auf die Amtsführung und den Wandel der Lehrer an denselben.

V. Jeder Prediger muß jährlich auf den Classical-Conventen dem Subdelegaten einen zuverläßigen und gewissenhaften Bericht über die Schullehrer und den Zustand der Schulen in seiner Gemeine abstatten.

VI. Auf Amt und Gewissen muß jeder Subdelegat darüber an den General-Inspector berichten,

und

und dieser muß von Zeit zu Zeit über alle Schullehrer seiner Inspection eine genaue und vollständige Conduiten-Liste an die Hochlöbliche Regierung einsenden, und über den Zustand der Schulen berichten.

B. Ueber Catechisationen und Confirmationen.

I. Die Prediger müßen die Kinder ihrer Gemeine wöchentlich zwey, wenigstens einmal catechisiren in der Kirche, oder in der Schule, oder an dem Predigerhause.

Ueber Catechisationen und Confirmationen.

II. Kinder, die zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses und zum ersten Genusse des Abendmahls vorbereitet werden, müßen wenigstens ein halbes Jahr, die erste Hälfte wöchentlich zweymal, die andere viermal vom Prediger besonders unterrichtet werden.

III. Es dürfen keine darunter aufgenommen werden, die nicht richtig und fertig lesen können.

IV. Diese Kinder müßen diese Zeit hindurch unausgesetzt kommen.

V. Nach vollendetem Unterrichte müßen die Kinder vom Presbyterio oder benachbarten Predigern in ih-

ihrem Lesen und in ihren Kenntnissen sorgfältig geprüft, und die nicht lesen können, oder das nöthige Erkenntniß nicht haben, auf ein Jahr zurückgewiesen werden.

VI. Ueber diese Prüfung wird ein Protocoll gehalten, vom Presbyterio oder den hinzugezogenen Predigern unterschrieben, und dem Subdelegaten jährlich auf dem Classical-Convent überreicht.

IX.

Prüfung der Theologie Studirenden und der Candidaten.

A. Prüfung der Theologie Studirenden.

I. Jeder Jüngling aus der Grafschaft Mark, der sich der Theologie widmet, er mag auf Gymnasien, Schulen, oder unter Privatlehrern in der Grafschaft Mark oder auf nahe gelegenen Schulen studirt haben, muß, ehe er die Universität bezieht, sich bey dem Subdelegaten der Classe, aus welcher er gebürtig ist, zur Prüfung stellen.

Ueber die Prüfung der Theologie Studirenden.

II. Dieser prüfet mit Zuziehung eines geschickten Predigers die Kenntnisse des Jünglings in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, in der Religion, Geschichte, Mathesis u. s. w. und die Fähigkeit desselben zum Studiren.

III. Beide ertheilen dem Geprüften, wenn sie ihn zum Studiren tüchtig, und zur Academie reif erachten, darüber ein Zeugniß, das derselbe aufbewahret, und bey seiner künftigen Prüfung zur Wahlfähigkeit vorzeigt.

IV. Finden sie, daß es dem Jünglinge an Anlagen zum Prediger- und Schulstande fehlet, so weisen sie ihn ganz ab. Finden sie, daß es ihm zwar nicht an Anlagen, aber an Vorkenntnissen fehlt, so bedeuten sie ihm, noch auf Schulen zu bleiben, und sich dieselben erst zu erwerben, und sich dann zu einer neuen Prüfung zu stellen.

V. Wollte der Jüngling oder dessen Eltern und Vormünder sich nicht dabey beruhigen, so steht es diesen frey, sich bey der Hochlöblichen Regierung zu beschweren, und die Verfügung derselben einzuholen.

VI. Diese Prüfung, der sich bisher manche nicht haben unterwerfen wollen, ist um desto nöthiger, weil

1. Die Schullehrer und die philosophischen Facultäten, denen sonst dieses Geschäft oblag, jene häufig parteiisch, und diese nachläßig darunter zu seyn pflegten.

2. Weil, wenn ein stupider oder versäumter Mensch erst seine Jahre und sein Geld auf Universitäten verwendet hat, und dann abgewiesen wird, dieß viel nachtheiliger für ihn ist, als wenn dieses vorher geschehen wäre.

B. Prüfung der von der Universität zurückgekommenen.

Prüfung der von der Universität zurückgekommenen.

I. Kommt einer, der sich dem Predigtamte gewidmet hat, er sey Einländer oder Ausländer, von der Universität zurück, so muß er, wenn er Erlaubniß zu predigen haben will,

1. Sich von dem General-Inspector, der wenigstens Einen geschickten Prediger mit hinzuzieht, prüfen laßen.

2. Diese ertheilen ihm, im Falle der Tüchtigkeit, ein Zeugniß.

3. Ohne dieses Zeugniß darf er nicht zur Canzel gelaßen, noch bey einer Schule angestellet werden.

II. Will er tüchtig seyn bey einer Predigerwahl vorgeschlagen oder wahlfähig zu werden; so muß er sich auf der jährlichen Synode prüfen laßen.

1. Dieses Examen verrichtet der Inspector nebst vier Predigern öffentlich, so daß auch andere Prediger zuhören und mitfragen dürfen.

2. Dieses Examen umfasset das ganze Feld der einem Prediger nöthigen wissenschaftlichen und Sprachkenntniß.

3. Es wird ein Versuch angestellet, ob der Candidat schon Uebung und Geschicklichkeit im Catechisiren habe.

4. Der sich zur Prüfung Meldende bringt zugleich bey

a. Das Zeugniß vom Subdelegaten, der ihn tentirt hat, ehe er die Academie bezog.

b. Gute academische Zeugnisse von zweyjährigem Aufenthalte auf einer einländischen Academie, wenn er ein geborner Preußischer Unterthan ist.

c. Gute academische Zeugnisse von der Universität, wo er studierte, wenn er ein Ausländer ist.

d. Einen Taufschein aus dem Kirchenbuche der Gemeine, wo er getauft ist.

e. Ein curriculum vitae.

f.

f. Eine von ihm selbst ausgearbeitete Predigt oder Abhandlung.

5. Im Falle die zu diesem Examen von der Synode ernannte Deputation den Geprüften tüchtig befindet: wird ihm darüber ein öffentliches, von den Examinatoren unterschriebenes, und durch das Ministerial-Siegel beglaubigtes, Zeugniß ertheilet.

III. Ohne dieses Zeugniß der Wahlfähigkeit darf kein Patron oder Presbyterium in der Grafschaft Mark einen Cadidaten zur weiten oder engen Wahl ansetzen.

IV. Könnte ein Candidat dringender Ursachen halber, um sich diesem Ministerial-Examen zu unterwerfen, die Zeit der jährlichen Synode nicht erwarten, sondern verlangte vor und außer derselben geprüft und wahlfähig erklärt zu werden: so muß er dazu

1. Vorher die Erlaubniß der Hochlöblichen Regierung nachsuchen und beybringen.

2. Alsdann prüfen ihn der Inspector und vier zugezogene gewissenhafte Prediger, und ertheilen ihm, wenn sie ihn tüchtig befinden, das Zeugniß der Wahlfähigkeit.

3. Dagegen aber trägt der Candidat auf jeden Fall die dadurch verursachten sämtlichen Kosten.

V. Wird ein solcher vom Ministerium wahlfähig erklärter Candidat zum Prediger erwählet, und von der Hochlöblichen Regierung bestätiget: so wird vor der Ordination mit dem Ordinanden von denen, die ihn ordiniren, ein colloquium theologicum nochmals angestellet.

X.

X.

Von den Kirchen und Armen-Vorstehern oder Presbyterien.

Von dem Amte derselben handelt die Kirchenordnung §§. CIII. - CXVIII. und §§. CXXVIII - CXXXV. Von den Presbyterien oder Consistorien.

Sie sind bey allen Gemeinen eingeführt. Ihre Rechtschaffenheit, Einsicht und Thätigkeit kann sehr viel Gutes wirken.

Ihrer Aufsicht und Verwaltung sind die Revenüen und Angelegenheiten der piorum corporum anvertraut, und sie sind verbunden für die Wohlfahrt der Gemeine treu zu sorgen. Diese ist glücklich, wenn ihr Presbyterium von einem edeln uneigennützigen Gemeingeist beseelt ist.

Die

Die Anordnung der einzelnen Glieder des Presbyteriums hängt, wo es hergebracht ist, vom Patron der Kirche ab. An den meisten Oertern in der Grafschaft Mark aber erneuert das Presbyterium seinen Abgang durch eigene freie Wahl.

Die bisherige Verfassung der Presbyterien ist:

I. Jede Pfarrgemeine hat ihr Presbyterium (Kirchen-Collegium, Consistorium). Es besteht

1. Aus den Predigern an der Pfarrkirche.

2. Aus dem Rendanten der Kirche, (Kirchmeister). An einigen Oertern sind deren zwey, die alterniren.

3. Aus den Armen-Vorstehern (Provisoren).

4. Aus den Gemeinheits-Vorstehern (Aeltesten).

II. Der Prediger ist Präses des Presbyteriums.

III. Das Presbyterium steht in kirchlichen Sachen unter der Aufsicht des Subdelegaten, des Inspectors und der Obrigkeit.

IV. Jährlich geht die Hälfte des Presbyteriums ab. Die Abgehenden, wo es hergebracht ist, schla-

gen

gen ein jeder zwey an ihre Stelle vor, woraus das ganze Collegium Einen durch Mehrheit der Stimmen wählet.

V. Es dürfen nur Männer in Vorschlag gebracht werden, die bisher einen unbescholtenen Wandel geführet haben.

VI. Kein Gemeinsglied darf sich weigern eine Stelle im Presbyterium anzunehmen, wenn ihm nicht eben die Gründe, aus welchen ein Vormund eine Vormundschaft ablehnen kann, zu statten kommen. Die Beurtheilung und Entscheidung darüber gehört für die höhere Obrigkeit.

VII. Das Presbyterium versammelt sich wenigstens monathlich, und jedes Glied ist verbunden auf geschehene Einladung zu erscheinen.

VIII. Jedes Presbyterium hat sein Siegel, sein Consistorialbuch und sein Archiv.

IX. Das allgemeine Landrecht bestimmet die Pflichten und die Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

X. Ins besondere ist jedes Presbyterium verbunden ein genaues und zuverläßiges Verzeichniß anzufertigen.

1. Von den zur Kirche, Pastorat, Schule, Küsterey und den Armen gehörigen Gebäuden.

2. Von den liegenden Gründen und Grundgerechtigkeiten.

3. Von deren ausstehenden Capitalien, Canonibus und andern Geldrenten.

4. Von den Accidentalgebühren, die von jedem actu Ministeriali etwa den Predigern, Schullehrern, Küstern, Kirchen und Armen, nach jeder Gemeine Herkommen, zustehen.

XI. Dieses Inventarium wird doppelt angefertiget und vom Presbyterium unterschrieben, Ein Exemplar ins Kirchen — das andere ins Ministerial-Archiv niedergelegt, in der Absicht, damit nichts verdunkelt und verloren werde, und damit, wenn Uneinigkeit darüber in der Folge entstünde, diese leicht aus solchem Document beygelegt werden könne.

Von den Küstern.

Von den Küstern

I. Das Amt derselben ist

1. Die Kirche unter ihrer Aufsicht zu haben; dieselbe auf und zu zuschließen; zu läuten; die

Thurm-

Thurm-Uhr in Ordnung zu halten; die Kirche zu reinigen; u. s. w.

2. Den Prediger bey Amtshandlungen zu begleiten.

3. Das Presbyterium zusammen zu laden, und dessen Aufträge in der Gemeine auszurichten.

4. Die von dem Inspector und den Subdelegaten in Kirchen- und Schulsachen an die Gemeinen ausgefertigten Schreiben auf Anweisung der Prediger an die nächsten Gemeinen zu bringen.

II. Ohne das Gutachten des Predigers an der Gemeine kann keiner zum Küsteramte bestellet werden.

III. Die Anstellung desselben wird dem Subdelegaten der Classe angezeigt, und derselbe, wo nöthig, von demselben geprüft, ehe er eingesetzt wird.

IV. Zu einem Küsterdienste müßen unbescholtene, treue, ordentliche Subjecte genommen werden.

V. Küster stehen in ihrem Dienste zunächst unter der Aufsicht und Direktion ihrer Prediger. Sie leisten den Anweisungen derselben bereitwillig Folge.

VI. Ohne Vorwissen des Predigers und ohne seine Erlaubniß entfernt sich der Küster nicht von Hau-

se, und hält sich stets nüchtern, damit man seiner bey Tag und Nacht zu vorfallenden Amtsverrichtungen mächtig seyn könne.

VII. Die Küster müßen jedesmal, wann Gottesdienst gehalten wird, und das Presbyterium versammelt ist, zugegen seyn und bleiben, damit man sich ihrer bedienen könne.

VIII. Sie müßen in der Kirche ihre Geschäfte selbst verrichten, und wenn durch ihre Nachläßigkeit in derselben etwas entwendet und verdorben wird, so sind sie dafür verantwortlich.

XI.

Ueber die Predigerwahlen.

In der römischen Kirche hat jedes geistliche Beneficium seinen Patron. Dieser vergiebt es. So war es auch vor der Reformation mit den Pastoraten in der Grafschaft Mark. Ueber die Prediger-wahlen.

Patronen der Pfarrkirchen waren theils der Geburtsadel, theils aus- und einländische Abteien, pia corpora, theils der Köllnische Erzbischof und die verschiedenen Capitel daselbst. Die meisten Patronatstellen hingen von den letztern ab.

Bey den Verwirrungen, welche im Köllnischen Dom-Capitel zur Zeit der Reformation durch die zweimalige Religionsänderung der Erzbischöfe entstunden, und durch die in der Grafschaft Mark einge-

führ-

führte Kirchenverbesserung, verlor der Köllnische Stuhl seinen hiesigen Einfluß auf die Besetzung der Patronatpfarren.

Diese Besetzung kam in den meisten Oertern in die Hände der Gemeinen. Die Presbyterien denominirten zur Wahl, und aus den Denominirten wählen die Gemeinen durch absolute Stimmenmehrheit.

Bey den Predigerwahlen hat es häufig von jeher Streitigkeiten gegeben über die in die Wahl zu Setzenden, und über die Art, sich die Stimmenmehrheit zu verschaffen. Fast keine Gemeine ist in der Grafschaft Mark, in welcher nicht bey solcher Gelegenheit Parteien und Streitigkeiten entstanden wären. Die Folgen davon sind sehr traurig.

Bald beschweret sich die Gemeine, daß das Presbyterium ihr nicht anständige Subjecte denominire, und das eine und andere der Majorität angenehme übergangen habe. Das neue Landrecht begegnet diesem Streitpunkt, und ertheilet der Majorität der Gemeine die Befugniß, sich über ein beizusetzendes Subject zu erklären und eine neue Denomination zu verlangen.

Auch

Auch entsteht Streit, wer in Gemeinen, denen die freie Wahl zusteht, zu stimmen berechtigt sey. An einem Orte ist das so, am andern anders, und die Observanzen darüber sind dunkel. Hier stimmen nur die contribuablen Eingesessenen nach der Zahl der Höfe und Kotten; dort alle, die eigene Häuser besitzen; dort alle, die im eigenen Brodte sind, u. s. w.

Bisher gab ein jeder bey Predigerwahlen öffentlich und laut das Subject, dem er stimmen wollte, zum Protocoll. Ein reicher, mächtiger Mann benützte dann seinen Einfluß, und zwang vorher die von ihm abhangenden Votanten dem Subject, zu dessen Patron er sich aufgeworfen hatte, und keinem andern, ihre Stimme zu geben. Man hat Beyspiele, daß Staatsbeamte, Receptoren, u. s. w. sich in das Wahlgeschäffte gemischt, und die Freiheit der Votanten beschränkt haben. Ja oft thaten dies Leute, die für ihre Person nicht einmal bey der Sache interessirt waren; nicht zu der Gemeine, die wählte, gehörten; oder wohl von einer andern Confession waren. Dem einen wurde mit dem blauen Rocke, dem andern mit Beitreibung rückständiger Steuern u. s. w. gedroht, wenn er nicht dem stimmen wollte, den der Patron befördert zu sehen wünschte.

Dem

Dem allen könnte vorgebauet werden, wenn folgende oder ähnliche Vorschläge gesetzliche Kraft erhielten.

A.

Von der Denomination.

Von der Denomination.

I. Stirbt ein Prediger, so muß solches so gleich dem Subdelegaten der Classe, und dem General-Inspector vom Presbyterium angezeigt werden.

II. Läßt der Verstorbene eine Wittwe oder Waisen unter 15 Jahren nach, so genießen dieselben das Nachjahr (Gnadenjahr).

III. Während desselben verrichten die benachbarten Prediger der Classe nach einer unter ihnen verabredeten Ordnung die Dienste unentgeltlich, nur müßen sie von den Erben frey gehalten werden.

IV. Ist kein Nachjahr, so sorgt das Presbyterium dafür, daß die Amtsgeschäffte gehörig verwaltet werden, und vergütet solches aus den Revenüen der erledigten Stelle.

V. Es mag ein Nachjahr seyn oder keins, so muß jedesmal innerhalb sechs Monathen von dem Tode des

Predigers an, ein neuer Prediger gewählt und der Hochlöblichen Regierung zur Confirmation präsentirt werden.

VI. Kommt die Präsentation nicht innerhalb sechs Monathen ein, und ist vor Ablauf dieser Frist keine Verlängerung nachgesucht und erhalten worden: so fällt die Besetzung der Pfarrstelle für diesesmal der Obrigkeit zu.

VII. Bisher war diese Frist Ein Jahr. Um zu verhüten, daß keine Parteien und Factionen in den vacanten Gemeinen Zeit haben, sich zu formiren, würde es gut seyn, den Termin nach dem allgemeinen Landrecht um die Hälfte zu verkürzen.

B.

Die Denomination.

I Das Presbyterium, oder, wer sonst das Recht, zur weiten Wahl zu ernennen, rechtlich hergebracht hat, darf keine andere Candidaten, es mögen Einländer oder Ausländer seyn, ernennen, als die von der Synode geprüft sind, von derselben das Zeugniß der Wahlfähigkeit erhalten haben, und vorher dieses Zeugniß

Die Denomination.

nebst einem Zeugniß ihrer Großjährigkeit, oder die erhaltene Dispensation, vorzeigen.

II. Jedes Mitglied des Presbyteriums, oder wer das Recht zur weiten Wahl zu denominiren hat, schreibet die Subjecte, die vorgeschlagen werden sollen, auf einen Zettel. Der Präses sammelt dieselben verschlossen. Sie werden geöffnet und ins Protocoll eingetragen.

III. Sind der auf diese Art herausgebrachten Subjecte mehrere, als nach der Verabredung in die Wahl gesetzt werden sollen: so werden aus den Vorgeschlagenen abermals vermittelst verschlossener Zettel durch Mehrheit der Stimmen 2. 3. oder 4. zur engen Wahl denominirt.

IV. Die geschehene Denomination wird dem General-Inspector nebst den Namen der zur engen Wahl Ernannten, und wie viel Gemeinsglieder ungefähr zu stimmen berechtigt sind, gemeldet.

V. Wenigstens drey Wochen vor der Wahl müßen die in die enge Wahl gesetzten Subjete der Gemeine vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

VI.

VI. Sind diese noch Candidaten: so muß jeder derselben vor oder nach der Denomination vor der ganzen Gemeine predigen und öffentlich catechisiren.

VII. Wünscht mehr als die Hälfte der Gemeine, noch ein wahlfähiges Subject zu den Denominirten hinzugesetzt zu haben: so muß sie dieses vor dem Wahltage dem Kirchenvorstande auf eine gehörige Weise anzeigen. Alsdann wird solcher ihrem Verlangen gemäß beygesetzt. Am Wahltage wird ein solches Ansinnen weder von den Moderatoren, noch von der Obrigkeit mehr angenommen.

C.

Wer ist zu stimmen berechtigt?

Wer zu stimmen berechtigt ist.

I. Weil hierüber häufig bey Vacanzen Streitigkeiten zu entstehen pflegen: so wäre es gut und nöthig, weil die Gewohnheiten hierunter örtlich so sehr verschieden sind, daß während der Prediger noch lebte, und also kein Factionenspiel dann so leicht zu besorgen seyn würde, das Presbyterium und andere Deputirten der Gemeine mit Zuziehung der Obrigkeit ausmittelten, und für die Zukunft festsetzten, wer bey einer Predigerwahl in der Gemeine zu stimmen berechtigt ist.

II. Das darüber festgesetzte, obrigkeitlich confirmirte Regulativ würde abschriftlich sowohl im Archiv der Kirche des Orts, als des Ministeriums aufbewahrt.

III. Es würde den Sonntag vor der Wahl von der Canzel verlesen, und bey der Wahl den Moderatoren vorgelegt, damit sie wüßten, wer zum Stimmen zuzulaßen oder abzuweisen sey.

D.

Wie die Stimmenfreiheit zu sichern?

Von der Sicherung der Freiheit zu stimmen.

I. Um jeden Zwang zu entfernen, läßt der General-Inspector die Namen der Subjecte, die in die enge Wahl gesetzt sind, mit groben, bekannten Buchstaben reichlich so oft abdrucken, als Stimmberechtige in der vacanten Gemeine sind.

II. Diese gedruckten Zettel werden jeden Stimmberechtigten vor der Wahl durch das Presbyterium zugestellet.

III. Der Stimmende wählt unter den ihm übergebenen Namen denjenigen aus, dem er sein votum

ge-

geben will, faltet denselben zusammen, und so auch die Namen derer, denen er seine Stimme nicht gegen will, und bewahret sie auf bis zum Tage und zur Stunde der Wahl.

E.

Gang der Predigerwahl.

I. Der General-Inspector, oder der, den er substituirt, und der Assistent bestimmen den Tag der Wahl, welcher den Sonntag vor der Wahl von der Canzel abgelesen, und, daß es geschehen ist, attestirt wird. Gang der Predigerwahl.

II. Der Inspector oder dessen Assistent halten die Wahlpredigt.

III. Die Moderatoren der Wahl setzen sich an den Altar oder einen Tisch, und das Presbyterium stellet oder setzet sich neben dieselben.

IV. Die Moderatoren haben das vom Presbyterium vorhin angefertigte und ihnen übergebene Verzeichniß der Stimmberechtigten in der Gemeine

V. Dieses Stimmenverzeichniß ist nach Oertern, Bauerschaften, Schichten und nach den Nummern der Häuser angefertigt.

VI. Jeder Stimmberechtigte wird nach der Ordnung seines Orts und seiner Nummer namentlich aufgerufen. Darum stellen sich dieselben nach der Ordnung vorher zusammen und verhüten Gedränge.

VII. Der Name des Aufgerufenen wird, wenn er selbst erscheinet, in das Wahlprotocoll eingetragen.

VIII. Er giebt den Zettel, welcher den Namen dessen enthält, dem er seine Stimme giebt, zusammen gefaltet dem ersten Moderator.

XI. Er übergiebt die Zettel, welche die Namen enthalten, die nicht für ihn gelten sollen, an der andern Seite, dem andern Moderator auch verschlossen.

V. Die Zettel, welche gelten, werden von dem ersten Moderator eröffnet, in eine vor ihm stehende Schachtel gelegt. Eben so macht es der andere Moderator mit den Zetteln, die nicht gelten sollen; sie werden auch in eine besondere Schachtel gelegt.

XI. Kann ein Stimmberechtigter aus wichtigen Ursachen nicht persönlich gegenwärtig seyn, so giebt er durch ein Mitglied des Presbyteriums auf die Art, wie oben gedacht, verschlossen sein votum ab. Das letztere versichert dabey auf Gewissen, daß es den Auftrag des Ersteren treulich ausrichten, und wem derselbe stimme, verschweigen wolle.

XII. Sind auf diese Art von allen Stimmberechtigten ihre vota abgegeben: so wird die im Protocoll bemerkte Zahl der Votanten mit der Anzahl der verschlossenen, in der Schachtel niedergelegten, gelten sollenden, Zettel verglichen. Kommen beide überein: so öffnen die Moderatoren im Zusehen des Presbyteriums öffentlich die verschlossenen gültigen Zettel, und zählen, wie viel vota jeder Wahlcandidat erhalten hat.

XIII. Derjenige, welcher von denselben Majora hat, wird als Erwählter von den Moderatoren proclamirt, und über den ganzen actum ein genaues Protocoll gehalten.

XIV. So wohl die gültig gewesenen, als die nicht gegoltenen Zettel, werden jede besonders

in

in zwey Packete gethan, überschrieben, von den Moderatoren versiegelt und aufbewahret.

XV. Auf diese Art würde aller Beredung und allem Zwange beym Stimmen vorgebaut. Es bliebe geheim, wem jemand gestimmt hätte, und der künftige Prediger fände in der Gemeine keine für oder wider ihn vorhandenen Parteien.

F.

Verhalten nach der Wahl.

Verhalten nach der Wahl.

I. Vocation und Hebezettel werden dem Gewählten von den Wahlmoderatoren und dem Presbyterium ausgefertigt und zugesandt.

II. Hat der Gewählte den Beruf angenommen, so wird das Wahlprotocoll der Hochlöblichen Regierung zur Bestätigung des Berufs zugesandt.

III. Der Gewählte wird drey Sonntage nach einander proclamirt.

G.

G.

Ordination und Einweisung.

I. Der General = Inspector oder der, dem er es überträgt, verrichten solche nebst einigen hinzugezogenen Predigern, wenn vorher die Confirmation der Hochlöblichen Regierung eingetroffen ist. Ordination und Einweisung.

II. Sie geschieht entweder an dem Orte, wo der Inspector wohnet, oder in der Kirche der Gemeine des neuen Predigers, wenn diese es verlangt.

III. Im ersten Falle erscheinen wenigstens zwey oder drey Glieder des Presbyteriums mit dem Ordinanden bey dem Inspector.

IV. Der Candidat hält über den ihm vorgeschriebenen Text die Ordinationspredigt, und empfängt das Abendmahl.

V. Darauf hält der Inspector oder dessen Substitut eine Anrede an den Ordinanden, und stellet ihm seine Pflichten vor, ins besondere: nach Gottes Wort rein zu lehren, die Sakramente ordentlich zu verwalten, sein Amt an allen und in allen Vorfäl-

len treu auszurichten, einen erbaulichen Wandel zu führen, der Obrigkeit und dem Inspector gehorsam, ein würdiges Glied des Ministeriums und ein ruhiger nützlicher Bürger des Staats zu seyn.

VI. Nachdem der Ordinande dieses mit Hand und Mund versichert hat, kniet er vor dem Altar nieder, ihm wird im Namen des Königs und der Kirche die Macht zu lehren, die Sakramente auszutheilen u. s. f. ertheilt, und er mit Auflegung der Hände eingesegnet.

VII. Der Inspector oder dessen Substitut stellet ebenfalls der Gemeine oder denen Deputirten ihre Pflichten gegen den Prediger vor, und die Glieder des Presbyteriums versprechen mit Mund und Hand im Namen der Gemeine die Erfüllung dieser Pflichten.

VIII. Beides geschieht auch, jedoch mit den gehörigen Abänderungen, wenn ein bereits ordinirter Prediger an eine neue Gemeine berufen worden, und er bey derselben eingewiesen wird.

IX. Es wird von der geschehenen Ordination und Einweisung an die Hochlöbliche Regierung be-

richtet. Dem Ordinirten aber wird ein Ordinationsschein ausgefertigt, von denen, die ihn ordinirten, unterschrieben, mit dem Ministerial-Siegel bedruckt, und dieser Schein dem neuen Prediger übergeben.

X. Die Kosten trägt nach dem Herkommen und der Verabredung entweder die Gemeine oder der neue Prediger.

XII.

XII.

Ueber die Armen-Versorgung.

Ueber die Versorgung der Armen.

Das Christenthum entstand unter einem Volke, das gerade damals, aus bekannten Ursachen, ungemein viele Armen hatte, und dem über wenige Jahre ein Vertilgungskrieg, Untergang seiner Verfassung und Verlust des Eigenthums bevorstand. Christus und die Apostel sahen und fühlten die Noth der ersten, und sie wußten das letztere vorher. Jene zu mindern, drangen sie so unbedingt und stark aufs Geben an jeden Armen, um so viel mehr, da zeitliche Güter ohnehin nächstens für ihre Besitzer keinen Werth haben würden. Da Christus keine bürgerliche Verfassung seiner Nation — sie würde Folge der vergebens von ihm versuchten moralischen Besserung gewesen seyn —

be-

bewirken konnte, so war es ihm auch nicht möglich die Ursachen der Armuth zu heben, und die Armen auf eine andere Art, als durch Almosen, zu erleichtern. Seine Apostel gingen hierin weiter. Sie verhüteten durch einfache, kräftige Grundsätze das Armwerden d. i. das Mangelleiden am wirklich Nothwendigen, z. B. Jeder in seinem Berufe! Jeder soll essen sein eigen Brod: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht (am gemeinschaftlichen Tische) mit essen u. a. m. Wer aber ohne seine Schuld arm war oder wurde, z. B. die im jüdischen Lande wohnten; keine Erwerbmittel dort hatten; des Christenthums wegen Beraubte und Verjagte; alte Sclaven und Soldaten; durch die Erpressungen der römischen Proconsuln zu Grunde Gerichtete u. a. Wenn diese in die Christliche Gesellschaft traten, so wurde für ihren nöthigen Unterhalt gesorgt.

Ohne Zweifel überließ Christus, dessen Plan auf eine allgemeine Besserung und Beglückung der Menschheit ging, denen, die in der Zukunft in seine Gemeine eintreten würden, es selbst zu bestimmen, wie und auf welche Art sie sich an beßten ihrer Dürftigen annehmen wollten, oder konnten. Es laßen sich auch hierüber keine besonderen Vorschriften

ten geben. Die allgemeinen: habt lieb unter einander; seyd barmherzig, wohlthätig, u. s. w., die er uns gab, sind hinlänglich uns bey der Armenversorgung, wenn sie mit Ueberlegung eingerichtet wird, sicher zu leiten. Allein statt im Geiste des Christenthums gegen die Armen zu handeln, blieb man am Buchstaben des Worts unsers Herrn kleben, und nahm seine localen und temporellen Aussprüche und Befehle über Arme und Reiche, Almosen u. d. g. für allgemeine, auf alle Oerter und Zeiten gültigen Gesetze, verderbte dadurch die christliche vortreffliche Moral, das Ehrgefühl, die Thätigkeit, den Erwerbfleiß u. s. f. der Völker, zu denen das Christenthum kam. Die Kirche wurde, sagt ein berühmter Schriftsteller, ein Spital, worin die Geistlichkeit Einnahme und Ausgabe zu besorgen hatte.

Unter den heidnischen Sachsen, zu denen unsre Vorfahren in der Grafschaft Mark gehörten, war unter so manchen vortrefflichen bürgerlichen Einrichtungen auch diese, daß kein unversorgter Armer, daß kein Bettler im Lande seyn konnte. Das Christenthum Karls des Großen und des heiligen Bonifacius hat uns in Westphalen zuerst die Betteley

ge-

gebracht, und sie, die sonst Schande war, zu einem ehrenvollen Geschäfte, das den Himmel verdient, veredelt. Die ersten hiesigen Bettler waren Geistliche, die unsere reiche Stifftungen gründeten. Die zweiten waren die Wallfahrer — Karl selber hing zuweilen eine Wallbruderstasche um —. Die dritten, das Geschenk des dreizehnten Jahrhunderts, die Bettelmönche. Die vierten wandelnde Handwerker, die nach der Zunft-Verfassung des Mittelalters reisen mußten. Die fünften in den Fehden ausgeplünderte und aufgebrannte Dorf- — und Städte-Bewohner. Die sechsten, seit das Flintenpulver gebraucht ward, im Kriege angeworbene und beym Frieden abgedankte Landsknechte. Die siebenden Taugenichtse aller Stände und Classen, die das Ihrige durchgebracht hatten, und nicht arbeiten mochten. Es würde leicht seyn dieses Verzeichniß ansehnlich zu vermehren. Und für alle diese Classen der Bettler war die ehemalige christliche Kirche Sonntags und Werktags mütterlich, um sie mit allen überflüssig zu versehen, geschäfftig. Da hieß es: gebet, so wird euch gegeben; Almosen bedeckt der Sünden Menge; errettet vom Tode; löschet das Fegfeuer; verdient einen Stuhl im Himmel; wer seine Thür einem Bettler verschließt, dem wird die Thür des

Him-

Himmels verschlossen; Gott hat die Armen lieber als die Reichen; wer hier arm ist, wird dort reich; wer hier reich ist, dort arm; wenige Reiche werden selig, desto mehr Arme u. s. w. Kein Wunder, daß eine so empfohlene, sehr leichte, und mannichmal — sieht man auf die Bewegungsgründe — sehr zweideutige Tugend, womit man alle übrigen moralischen Mängel ergänzen konnte, dergestalt übermäßig geübt wurde, daß die Reichen häufig arm wurden, und die Armen vollauf hatten.

Die Kirchen-Verbesserung des sechszehnten Jahrhunderts hat um die Grafschaft Mark auch das Verdienst, daß der religiöse Werth, den Betteley und Almosen in der alten Kirche hatten, bey den hiesigen Protestanten herunter gestimmt wurde. Doch fehlt bis jetzt noch viel, daß die genaueren und richtigeren Bestimmungen der Pflichten der Wohlthätigkeit — wie sie es längst hätten seyn sollen — in allgemeinen Umlauf und Uebung gekommen wären. Das sahe man ein, daß wir mit unsern Almosen bey Gott nichts verdienen können, und daß man dennoch zur Wohlthätigkeit verbunden sey u. s. f. Allein man unterschied Armuth und Betteley nicht. Man ermahnte zum Geben, ohne zu lehren, wie es ge-

sche-

schehen müße. Man betrachtete den Bettler als etwas heiliges, (res sacra miser). Ihn unbegabt gehen zu laßen, hielt man für unrecht, u. s. w. Zwar ahnete der große Geist Luthers hierunter das Mangelhafte. Er konnte das Betteln nicht leiden, und sagte: es gäbe die verworfensten, lüderlichsten und boshaftesten Menschen unter den Bettlern. Er hatte recht, allein er konnte es nicht ändern. Verbesserungen hierunter sind Sache des Staats und der Regierung. Ohne dieser kräftige Hülfe können Prediger und Presbyterien vor sich allein nichts heilsames zu Stande bringen. Und alle Verordnungen, wie gut sie seyn mögen, — was in der Kirchenordnung §§. CXXVIII - CXXXIV. darüber steht, ist recht gut — werden unausführbar seyn, so lange die Betteley nicht gesetzlich verboten und gehindert wird. Das allgemeine Landrecht hilft diesem Bedürfniß ab. Es untersagt das Betteln und macht allgemeine vortreffliche Grundsätze bekannt, darnach das Armenwesen soll eingerichtet werden.

In einigen Gemeinen der Grafschaft Mark hat man nach diesen Grundsätzen bereits mit großem glücklichen Erfolge das Armenwesen eingerichtet. In andern hat man es noch nicht gethan. Wie es in die-

sen und in jenen hierunter gehalten wird, anzuführen, wird für diejenigen, welche Vergleichungen anstellen wollen, nützlich und angenehm seyn.

In den Gemeinen, wo das Armenwesen noch auf dem alten Fuße ist, läßt man Einheimische und Fremde betteln. Zwar sind Polizeigesetze vorhanden, die es untersagen, und ein Armenjäger wird besoldet; allein beides ist vergebens. Man ist dort genöthiget den Bettlern zu geben, und giebt ihnen, theils aus Furcht vor denselben, theils aus verkehrten Begriffen vom Mitleiden und der Wohlthätigkeit. Durch dieses Betteln wird die Moralität verdorben, Dieberey befördert, und viel Unheil angerichtet. Der freche schaamlose Bettler kriegt das meiste; der bescheidene, wahre hingegen das wenigste.

In einigen Gemeinen der Grafschaft Mark und in der Grafschaft Limburg: zu Elsey seit 1786, zu Hagen, Dahl, Schwelm u. f. seit 1796. u. f. hat man, unterstützt von der Obrigkeit, dem Armenwesen eine Einrichtung gegeben, die dem Publicum zur Nachahmung verdient empfohlen zu werden. Denn sie hat sich durch die Erfahrung als vor-

treff-

trefflich und leicht ausführbar bewährt; sie hat dem Betteln abgeholfen und die Armen hinlänglich versorget. Da die Gemeinen, welche diese Anordnung bey sich gemacht haben, in Fabrikgegenden liegen, wo aus bekannten Ursachen weit mehr Arme, als da, wo Ackerbau ist, angetroffen werden, so kann, was hier so schön zur Wirklichkeit gekommen ist, leicht überall in der Grafschaft Mark, wenn man nur will, zu Stande kommen. Die Grundsätze, wornach sie verfahren, sind einfach und ihre Anzahl ist nicht groß. Aber es wird strenge über ihnen gehalten, und keine Ausnahmen werden von diesen einmal genommenen Maaßregeln gemacht.

I. Jede Gemeine versorgt ihre Armen.

II. Dazu verordnet sie die Zinsen ihres aerarii, den Klingebeutel, und das, was von den Gemeinsgliedern weiter freiwillig zu diesem Behuf beygetragen wird.

III. Jede Gemeine hat einen Armenvorstand, der aus verständigen, rechtschaffenen Männern bestehet, die

1. Bestimmen, was jeder Armer haben soll,

2. Ueber Einnahme und Ausgabe Rechnung führen,

3. Diese Rechnung öffentlich ablegen, und

4. Ueber die Versorgungsanstalt sorgfältig wachen.

IV. Die Armen werden in geheime und öffentliche eingetheilt. Jeder derselben erhält aus der Armenkasse entweder seinen ganzen nothwendigen Unterhalt, wenn er gar kein Vermögen zu arbeiten hat und von Gütern entblößt ist, oder angemessenen Zusatz.

V. Kein Armer in der Gemeine darf betteln. Wird er darüber betroffen, so wird er das erstemal mit vierwöchentlicher Entziehung dessen, was ihm aus dem aerario zugelegt ist, bestraft; bey wiederholtem Betteln wird die Strafe verdoppelt.

VI. Kein auswärtiger Armer darf in der Gemeine betteln. Das erstemal wird er zurückgewiesen; das zweitemal der Policey zur körperlichen Züchtigung abgeliefert.

VII. Arme Durchreisende erhalten, wenn sie es verlangen 2 bis 4 ggr. Reisegeld.

VIII. Kein Gemeinsglied giebt an einen Bettler etwas, bey Strafe von 1 xr, B. C. an die Armencasse.

IX. Der Arme, der noch arbeiten kann und es nicht will, wird von allem Antheil an der Armencasse ausgeschlossen.

X. Dem, der arbeiten will, wird dazu Gelegenheit verschaffet.

Durch die Befolgung dieser Grundsätze haben die vorhin gedachten Gemeinen ihre Armen reichlich versorgt; dem Betteln ganz gewehrt; Sittlichkeit und Arbeitsamkeit befördert; und denen, die geben und erhalten, diese Einrichtung so lieb gemacht, daß es ihr an den nöthigen Gelde nicht fehlt, und man sie stets beibehalten wird.

XIII.

Verzeichniß der Gebühren für Ministerial-Verrichtungen.

Gebühren für Ministerialverrichtungen.

	Rthlr.	stbr.
I. Das Ministerium bezahlt dem Inspector jährlich in Berl. Cour.		
1. Das jährliche honorarium mit	10	—
2. Für Schreibmaterialien . .	5	—
3. Für die Reise zur Synode .	5	—
4. Er wird auf der Synode frey gehalten.		

	Rthlr.	stbr.
5. Ihm werden die Auslagen für Botenlohn, Briefporto und Abschreibe.-Gebühren in Ministerialsachen vergütet.		
II. Bey einer Predigerwahl erhält		
1. Der Inspector		
a. Für das Wahlproclama = =	—	30
b. Für die Wahlpredigt und das Wahlprotocoll = = =	5	—
c. Für jeden Tag der Hinreise, des Aufenthalts und der Rückreise täglich = = =	2	—
d. Für Pferdemiethe täglich = =	1	20
e. Für Ausfertigung der Vocation = = = =	—	30
f. Für Versiegelung derselben =	—	15
g. Für den Bericht an die Hochlöbliche Regierung = = =	1	

	Rthlr.	stbr.
h. Für das Proclama der geschehenen Wahl = = = =	—	30
2. Der Subdelegat		
a. Für die Assistenz bey der Wahl und für die Führung des zweiten Protocolls = = =	2	30
b. Für Reise hin und her, Aufenthalt und Pferdemiethe, wie der Inspector.		
III. Bey einer Ordination erhält		
1. Der Inspector		
a. Für die Ordination und Einweisung = = =	5	—
b. Für die Reise und Pferdemiethe, wie bey N. II.		
c. Für Ausfertigung des Ordinationspatents = = =	—	30
d. Für die Versiegelung = =	—	15
e. Für den Bericht an die Hochlöbliche Regierung = = =	1	

	Rthlr.	stbr.
2. Der Subdelegat		
a. Für die Assistance = =	2	30
b. Für Reise und Pferdemiethe wie zu N. II.		
3. Jeder Assistent		
a. Für die Assistenz = = =	2	—
b. Für die Reise und Pferdemiethe, wie der Inspector und der Subdelegat.		
IV. Bey einer Einweisung eines schon ordinirten Predigers erhalten Inspector, Subdelegat und Assistenten, wie bey einer Ordination.		
V. Für jeden Brief in Ministerialsachen werden 5 stbr. bezahlt.		
VI. Von dem Tentamen eines von Universitäten Zurückgekommenen, um die Erlaubniß zu predigen zu bekommen, erhält der Inspector = = = =	3	—

	Rthlr.	stbr.
VII. Bey dem Examen der Candidaten auf der Synode zur Wahlfähigkeit erhalten		
1. Der Inspector		
a. Von einem jeden Candidaten.	2	—
b. Für das Zeugniß = = =	—	15
c. Die Auslage für das Stempelpapier.		
2. Jeder der vier Miteraminatoren = = = =	1	—
3. Die Candidaten müßen für den Inspector und die übrigen Examinatoren die Zehrungskosten bezahlen.		

In=

Inhalt.

Vorrede.

Einleitung. — — — — Seite. I.

I.

Entstehung der Luther. Gemeine in der Grafschaft Mark. — — — — — 1.

II.

Anzahl der Luther. Gemeinen. — — — 11.

III.

Die Geschäfte der Subdelegaten — — — 15.

IV.

Die Classical = Convente — — — 22.

Vom Verhältniß der Classen zur Synode. — — 27.

V.

Vom General = Inspector. — — — — 30.

VI.

Von der General = Synode. — — — — 40.

VII.

Von der Wittwen = Casse des Ministeriums — — 47.

VIII.

Von Schulen, Catechisationen und Confirmationen. — — — — — 51

IX.

Prüfung der Theologie Studirenden und der Candidaten — — — — — 55.

X.

Von den Presbyterien. — — — 61.

Von den Küstern — — — — 64.

XI

Ueber die Predigerwahlen. — — — — 67.

XII.

Ueber die Armen = Versorgung. — — — 82.

XIII.

Gebühren für Ministerial = Verrichtungen. — — 92.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dahlenkamp, Johann Friedrich,

Ueber die äußere Einrichtung der Lutherischen Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark

[Hagen] 1798

H.ref. 123 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10448894-3
VD18 15324494